

S a t z u n g
zur Änderung der Satzung der Stadt Konstanz über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung - AbwS) in der Fassung vom 15.12.2005, zuletzt geändert am 24.11.2022

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden Württemberg (WG) und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 11, 13 bis 17, 20 bis 32 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Konstanz am 17.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

I. In § 1 Abs. 5 wird nach Satz 2 folgendes eingefügt:

Für Auszüge im DWG/DXF Format wird zusätzlich eine Mindestgebühr von 50 € erhoben (beinhaltet bis zu 625 Elemente im jeweils relevanten Bereich) sowie zusätzlich 0,08 € pro Element, sofern mehr als 625 Elementen beinhaltet sind.

II. In § 1 wird Absatz 6 neu eingefügt wie folgt:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Kosten zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, wird zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzugerechnet.

III. In § 46 Abs. 1 wird in Satz 2 die Alternative „oder allgemein anerkannte Erfahrungswerte“ ersatzlos gestrichen.

IV. In § 47 Abs. 1 a wird die Zahl „1,76“ durch die Zahl „1,79“ ersetzt.

V. In § 47 Abs. 1 b wird die Zahl „0,79“ durch die Zahl „0,81“ ersetzt.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Konstanz, den 17.12.2024

gez.
Uli Burchardt
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Konstanz geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Öffentliche Bekanntmachung am 18.12.2024 auf der Homepage der Stadt Konstanz.